

"Beitritt der Montanunion zur Freihandelszone" in Österreichische Neue Tageszeitung (4. August 1957)

Legende: Am 4. August 1957 untersucht die Österreichische Neue Tageszeitung, die von der österreichischen Handelskammer herausgegeben wird, die Beteiligung der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) an den Plänen für eine europäische Freihandelszone.

Quelle: Österreichische Neue Tageszeitung. Organ der Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft Österreichs. 04.08.1957, n° 180. Wien.

Urheberrecht: (c) All rights reserved

URL:

[http://www.cvce.eu/obj/"beitritt_der_montanunion_zur_freihandelszone"_in_osterreichische_neue_tageszeitung_4_august_1957-de-9f2ca541-6c5d-4f49-bdcb-073c7b7aaf0a.html](http://www.cvce.eu/obj/)

Publication date: 19/09/2012

Beitritt der Montanunion zur Freihandelszone?

Von Dr. Wolfgang Schmitz

Die Absicht der sechs Schuman-Plan-Staaten Frankreich, Deutschland, Italien, Belgien, Holland und Luxemburg, ab 1958 eine umfassende Wirtschaftsunion einzugehen, hat bekanntlich die übrigen Mitgliedsländer der OEEC bewogen, energisch an die Schaffung einer Freihandelszone zu schreiten. Diese Freihandelszone soll die Länder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit einschließen und den Zweck haben, eine Diskriminierung des Handels der daran teilnehmenden Drittländer mit den Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durch letztere zu verhindern und gleichzeitig auch einen größeren Kreis europäischer Länder der Integration der derzeit noch weitgehend getrennten Volkswirtschaften näherzubringen.

Bundeskammer für Verhandlungen

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft enthält einen Artikel 232, demzufolge dieser Vertrag die Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl nicht ändert. Die Nichteinbeziehung der dem Regime der Montanunion unterliegenden Waren ist verständlich, da für diesen Wirtschaftssektor bereits das genannte Übereinkommen zwischen den sechs die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bildenden Staaten besteht. Nichtsdestoweniger hat dieser Umstand vielfach zur Befürchtung Anlaß gegeben, daß die Einbeziehung der Montanunion in die geplante Freihandelszone der OEEC nicht gewährleistet ist. Bisher haben tatsächlich auch keine Vertreter der Montanunion an den mit der Vorbereitung der Freihandelszone befaßten Arbeitsgruppen der OEEC teilgenommen und war auch stets nur von einer Ausdehnung der Integration von der geplanten Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf die eine größere Anzahl von Ländern umfassende Freihandelszone die Rede, während die Montanunion in diesem Zusammenhang bis vor kurzem noch nicht erwähnt worden ist.

Wenngleich es der Bundeskammer als unwahrscheinlich erschien, daß gerade die für den Gedanken der Integration der europäischen Wirtschaft bahnbrechende Montanunion nicht wie auch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft von Anfang an der Freihandelszone teilnehmen sollte, hat die Bundeskammer vor wenigen Wochen in einem Schreiben an die zuständigen Stellen keine Zweifel darüber aufkommen lassen, daß die Einbeziehung der Kohle- und Stahlwirtschaft der sechs Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in die Freihandelszone in Anbetracht der österreichischen Bezugs- und Absatzinteressen eine wesentliche Voraussetzung der Mitarbeit Österreichs an diesen Integrationsplänen darstellen muß.

Einladung an die Hohe Behörde

Die Bundeskammer ist der Auffassung, daß seitens der österreichischen Delegation bei den Verhandlungen im Rahmen der OEEC alles getan werden müsse, um von Anfang an eine bindende Mitarbeit von bevollmächtigten Vertretern der Montanunion an den Vorarbeiten für die Freihandelszone zu gewährleisten. Wenn die Vertreter der Signatarmächte des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl auf dem Standpunkt stehen, wohl namens der künftigen Wirtschaftsgemeinschaft, nicht aber auch für die Montanunion sprechen zu können, so findet diese Haltung allerdings im Vertragswerk der Montanunion ihre Deckung. In diesem nämlich haben ja die genannten Staaten ihre nationalen Souveränitätsrechte auf diesem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und ihren Organen abgetreten. Es wird daher notwendig sein, daß die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl — wie schon bei anderen Anlässen — im Rahmen der OEEC an diesen Vorarbeiten durch eigene Vertreter teilnimmt.

Die Bundeskammer hat daher die erwähnten Stellen gebeten, sich dafür einzusetzen, daß die österreichische Delegation bei der OEEC nach Fühlungnahme mit den anderen interessierten Staaten den Antrag stellt, die OEEC möge die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl offiziell einladen, an den Vorbereitungsarbeiten zur Schaffung der europäischen Freihandelszone teilzunehmen.

Straßburg einverstanden

Damit ist ein wichtiges Problem angeschnitten worden, das in der Öffentlichkeit bisher im Schatten der Schaffung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wenig Beachtung gefunden hat. Interessanterweise befaßte sich nun in der Zwischenzeit, wenige Tage nach dem Antrag der Bundeskammer, auch das Parlament der Montanunion in Straßburg mit diesem Fragenkomplex.

Als Berichterstatter des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Außenbeziehungen der Gemeinschaft empfahl der französische Abgeordnete (und Ministerpräsident der Jahre 1950 bis 1951) René Pleven der Gemeinsamen Versammlung in ihrer Sitzung am 27. Juni die Ausweitung des Assoziationsvertrages mit England zu einer auch andere OEEC-Mitglieder umfassenden Freihandelszone für Kohle und Stahl und bezeichnete insbesondere eine echte Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Investitionspolitik als wünschenswert.

Auch der deutsche Vizepräsident der Hohen Behörde, Franz Etzel, hat auf dieser Tagung seiner Überzeugung Ausdruck verliehen, daß sich niemand auf die Dauer vorstellen könne, daß zwei oder drei gemeinsame Märkte, einer für Kohle und Stahl, einer für die übrige Wirtschaft und einer sogar für EURATOM selbständig nebeneinander bestehen können.

Aus der Diskussion zwischen Pleven und dem holländischen Mitglied der Hohen Behörde, Dirk P. Spierenburg, war sogar zu schließen, daß es der außenpolitische Ausschuß der Gemeinsamen Versammlung für möglich hält, daß ein Freihandelszonenvertrag über den Sektor Kohle und Stahl früher zustande kommen könnte, als der Vertrag der allgemeinen Freihandelszone und —, wie seinerzeit der Vertrag zur Schaffung der Montanunion —, auch beim GATT durchsetzbar sein müßte!

Rechte und Pflichten

Die in den Wirtschaftskreisen der Montanunion vielfach verbreitete Sorge vor einer Einbeziehung in eine Freihandelszone, wurde durch den französischen Abgeordneten Teitgen formuliert, der befürchtete, daß es sich bei der Freihandelszone um einen Anschluß an den Gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl handeln könnte, der wohl alle Rechte, aber keine der Verpflichtungen enthält, die die Montanunion ihren Regierungen und Unternehmen auferlegt, wie z. B. die Preisvorschriften, das Subventionsverbot, die Schrottbewirtschaftung, die Verpflichtung zur Harmonisierung der Sozillasten und andere einschränkende Vertragsbestimmungen, denen die Erzeuger in den präsumtiven Mitgliedsländern der Freihandelszone heute nicht unterliegen.

Auch Spierenburg, der „Außenminister“ der Hohen Behörde, hielt es für notwendig, in den Freihandelszonenvertrag ein Maximum der Regeln aus dem Montanunionvertrag zu übernehmen, sprach aber gleichzeitig offen aus, daß auch die Hohe Behörde sehr daran interessiert ist, daß eine Kohle und Stahl umfassende Freihandelszone Teil einer allgemeinen Freihandelszone wird, und daß die Hohe Behörde keine Mühe scheuen will, trotz der zu gewärtigen Schwierigkeiten so rasch wie möglich zu konkreten Ergebnissen zu kommen. Wie Spierenburg ferner mitteilte, hat die Hohe Behörde, die von der außenpolitischen Kommission des Montanparlaments gewünschte Initiative bereits ergriffen. Der Ministerrat hatte sich entschlossen, das Problem der Einbeziehung von Kohle und Stahl in die allgemeine Freihandelszone gemeinsam mit der Hohen Behörde zu studieren. Diese Untersuchungen wären jedoch zur Zeit noch nicht abgeschlossen.

Sondertagung in Rom

Die vom außenpolitischen Ausschuß beantragte Resolution wurde dann auch einstimmig angenommen. Darin forderte die Gemeinsame Versammlung die Hohe Behörde auf, „in der Erwägung, daß es Sache der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl als des ersten Versuchs eines Gemeinsamen Marktes ist, den Weg für die Errichtung einer Freihandelszone zu bahnen“, die Regierungen der sechs Mitgliedsländer mit einem Vorschlag zu befassen, „im Hinblick auf den Abschluß eines Freihandelsabkommens, das jedenfalls in kürzester Zeit auf dem Gebiet von Kohle, Schrott und Stahl zwischen den sechs Ländern der

Gemeinschaft und Großbritannien Anwendung finden könnte, und auf Verhandlungen über ein gleichartiges Freihandelsabkommen auf dem gleichen Gebiet mit den anderen Mitgliedstaaten der OEEC". Ferner forderte die Versammlung die Regierungen der Mitgliedstaaten zu diesem Zweck auf, die Höhe Behörde an der Arbeitsgruppe der OEEC zu beteiligen, die mit der Prüfung der Schaffung einer mit dem allgemeinen Gemeinsamen Markt verbundenen Freihandelszone beauftragt ist. Überdies wurde bekannt, daß sich die Sondertagung der Wirtschaftsminister und Parlamentarier, die im November in Rom stattfinden soll, auch mit dem Einbau der Montanunion in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft befassen wird.

Diese Debatte in Straßburg zeigte, daß der eingangs erwähnte, von der Bundeskammer beantragte Schritt der österreichischen Bundesregierung nicht nur möglicherweise auf der Linie der zu erwartenden Entwicklung liegt, sondern sogar zumindest innerhalb der politischen Kreise der Montanunion auf Gegenliebe stoßen würde. Eine solche Entwicklung würde auch eine neue Phase für die gerade an dieser Stelle eingehend und wiederholt diskutierten rechtlichen Beziehungen unseres Landes zur Montanunion einleiten.

Stichtag: 9. Februar

Freilich darf man die Unterschiede der Kohle- und Stahlgemeinschaft gegenüber der geplanten Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht unterschätzen: so ist vor allem die Integration der Kohle- und Stahlwirtschaft bereits weit fortgeschritten und bedienen sich die Organe derselben einer interventionsfreudigeren Wirtschaftspolitik, als sie den Institutionen der EWG eingeräumt wird. Andererseits aber wird die Übergangszeit zur Schaffung des Gemeinsamen Marktes für die Montanprodukte am 9. Februar 1958 zu Ende gehen, so daß die Montanunion dann im Rahmen der Freihandelszone wie ein Staat auftreten kann. Ferner wird nach diesem Zeitpunkt eine Modifikation des Montanunionvertrages möglich sein, so daß die Vertragspartner dann in der Lage sein werden, den Vertrag etwa den Wettbewerbsregeln anzupassen, die in der Freihandelszone vereinbart werden. Keinesfalls wird man erwarten können, daß sich die integrationsbereiten Staaten in allen Einzelheiten den von der Montanunion gewählten Methoden unterwerfen werden, vor allem dort nicht, wo auch die analogen Bestimmungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von jenen der Montanunion abweichen. Man wird sich dabei auch vor Augen halten müssen, daß der Abschluß eines Freihandelszonenvertrages unter Einbeziehung der Länder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Montanunion und verschiedener anderer Mitgliedländer der OEEC etwas grundsätzlich anderes ist, als der Beitritt eines Drittlandes zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, und daß sich daher ein solcher Freihandelszonenvertrag, soweit er Kohle und Stahl betrifft, vom Montanunionvertrag ähnlich unterscheiden wird, wie der allgemeine Freihandelszonenvertrag vom Vertragswerk zur Errichtung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft!